

115. Nachtrag zu der ab 01. Januar 1989 geltenden Satzung der

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 19 (Prävention) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) nach den Worten „ – Leistungen zur“ werden die Worte „primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem individuellen Ansatz verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)“ durch die Worte „individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Verhinderung und Vermeidung von Krankheitsrisiken“ ersetzt.

ab) Die Zwischenüberschrift „Stressmanagement“ wird durch die Zwischenüberschrift „Stress- und Ressourcenmanagement“ ersetzt und die aufgezählten Maßnahmen
- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement),
- Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)“ durch die Maßnahmenaufzählung
„ - multimodales Stress- und Ressourcenmanagement,
- Förderung von Entspannung & Erholung“
ersetzt.

ac) In der Zwischenüberschrift „Suchtmittelkonsum“ wird die Maßnahme
„- gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums.“
durch die Maßnahme „- risikoarmer Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten „HEK-Homepage“ die Worte „sowie für die Teilnahme an Maßnahmen auf der Grundlage von Verträgen, die die HEK individuell mit Anbietern von Maßnahmen nach Absatz 1 trifft“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „sowie für Maßnahmen auf der Grundlage von HEK-Verträgen“ eingefügt und der Satz beendet.

2. In § 25a (Vorsorgebonus) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Währungsbezeichnung „EUR“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt

- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „altersentsprechenden“ das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Vorsorgemaßnahmen“ ersetzt und die jeweilige Währungsbezeichnung „EUR“ wird durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 4 und 5 wird die Währungsbezeichnung „EUR“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt.

3. § 25b (Gesundheitsbonus) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Nennung der „Passivmaßnahmen“ folgende Fassung:

„altersentsprechender BMI (ab 6 Jahre) oder Blutdruck-, Cholesterin- oder Blutzuckerwert im Normbereich (ab 6 Jahre) oder Nichtraucher seit mindestens sechs Monaten (ab 18 Jahre).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- ba) in Satz 1 und 2 wird die jeweilige Währungsbezeichnung „EUR“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt.
- bb) nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„Für Versicherte unter 6 Jahren entfällt die Voraussetzung der Feststellung einer Passivmaßnahme.“

4. Die Anlage zu § 25a und § 25b der Satzung (Katalog der bezuschussungsfähigen Leistungen) wird wie folgt geändert:

- a) in der Rubrik „Leistungen“ wird in Buchstabe h) das Wort „Vorsorgeuntersuchungen“ durch das Wort „Vorsorgeleistungen“ ersetzt.
- b) Nach dem Buchstaben i) werden folgende Buchstaben neu angefügt:
 - „j) Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus (oder Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten),
 - k) Sport- und Fitnessausrüstung,
 - l) Mitgliedschaft im Sportverein / Fitnessstudio.“

Artikel II

Der 115. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2025 beschlossene 115. Nachtrag zur Satzung der HEK – Hanseatische Krankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Januar 2026
213-10204#00044#0124

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit

